

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor Dag Wehner, HAVS Fulda (15. 9. 94), Inspektor Peter Bernshausen, HAVS Gießen (29. 9. 94), Inspektor Jochen Schubotz, HAVS Kassel (3. 3. 94), Obersekretärin Pia Baum, geb. Kaiser, HAVS Frankfurt (12. 8. 94), Obersekretärin Annette Jorgenson, HAVS Frankfurt (13. 9. 94);

versetzt:

vom HAVS Fulda zum Bundesversicherungsamt
Oberinspektor Martin Rehberg (1. 10. 94);

aus sonstigen Gründen, ausgeschieden:

Inspektoranwärter Michael Ziegler, HAVS Wiesbaden (30. 6. 94), Inspektoranwärter Ralf Biskup, HAVS Darmstadt (30. 9. 94), Hauptsekretärin Martina Fisch, HAVS Frankfurt (30. 9. 94);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsdirektor Gerhard Sauerwein, HAVS Wiesbaden (31. 7. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektorin Dr. Tatiana Nicolau, HAVS Wiesbaden (31. 7. 94).

Frankfurt am Main, 4. Januar 1995

**Hessisches Landesamt
für Versorgung und Soziales**
I/1 — Allgemein

StAnz. 6/1995 S. 397

138

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Freiwillige Vereinigung der Innungskrankenkassen Frankfurt am Main, Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig und Wiesbaden zur Innungskrankenkasse Rhein-Main

Nach § 160 SGB V wird die Vereinigung der Innungskrankenkassen Frankfurt am Main, Hofheim-Offenbach-Main-Kinzig und Wiesbaden zur Innungskrankenkasse Rhein-Main genehmigt.

Die Vereinigung wird zum 1. Januar 1995 wirksam. Sitz der neuen Kasse ist Wiesbaden.

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01

StAnz. 6/1995 S. 398

139

Genehmigung der Stiftung „Fritz Bauer Institut. Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 11. Januar 1995 errichtete Stiftung „Fritz Bauer Institut. Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 13. Januar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 13. Januar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 350

StAnz. 6/1995 S. 398

140

Genehmigung der Dr. Walter Freundlich und Luise Freundlich Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. November 1994 errichtete Dr. Walter Freundlich und Luise Freundlich Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 11. Januar 1995 genehmigt.

Darmstadt, 11. Januar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 323

StAnz. 6/1995 S. 398

141

Zweckänderung der Hans Bräckler Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den

Zweck der Hans Bräckler Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, geändert.

§ 3 Abs. 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

(2) „Der mildtätige Zweck wird dadurch verfolgt, daß Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 oder Nr. 2 der Abgabenordnung erfüllen, unterstützt werden. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von älteren Menschen und Kindern, insbesondere von Waisenkindern, die bedürftig sind oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.“

§ 3 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

„Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Darmstadt, 12. Januar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 39

StAnz. 6/1995

142

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ vom 17. Januar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung, verordnet:

§ 1

(1) Der Ober-Mooser Teich und die daran angrenzenden Röhrichte, Feuchtwiesen und Waldbestände westlich der Ortschaft Ober-Moos werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Weiherwiese“, „Die Pfingstweide“, „Die Börnchen“, „Der Ober-Mooser Teich“ und „Die Steinwiesen“ der Gemarkung Ober-Moos der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 56,53 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

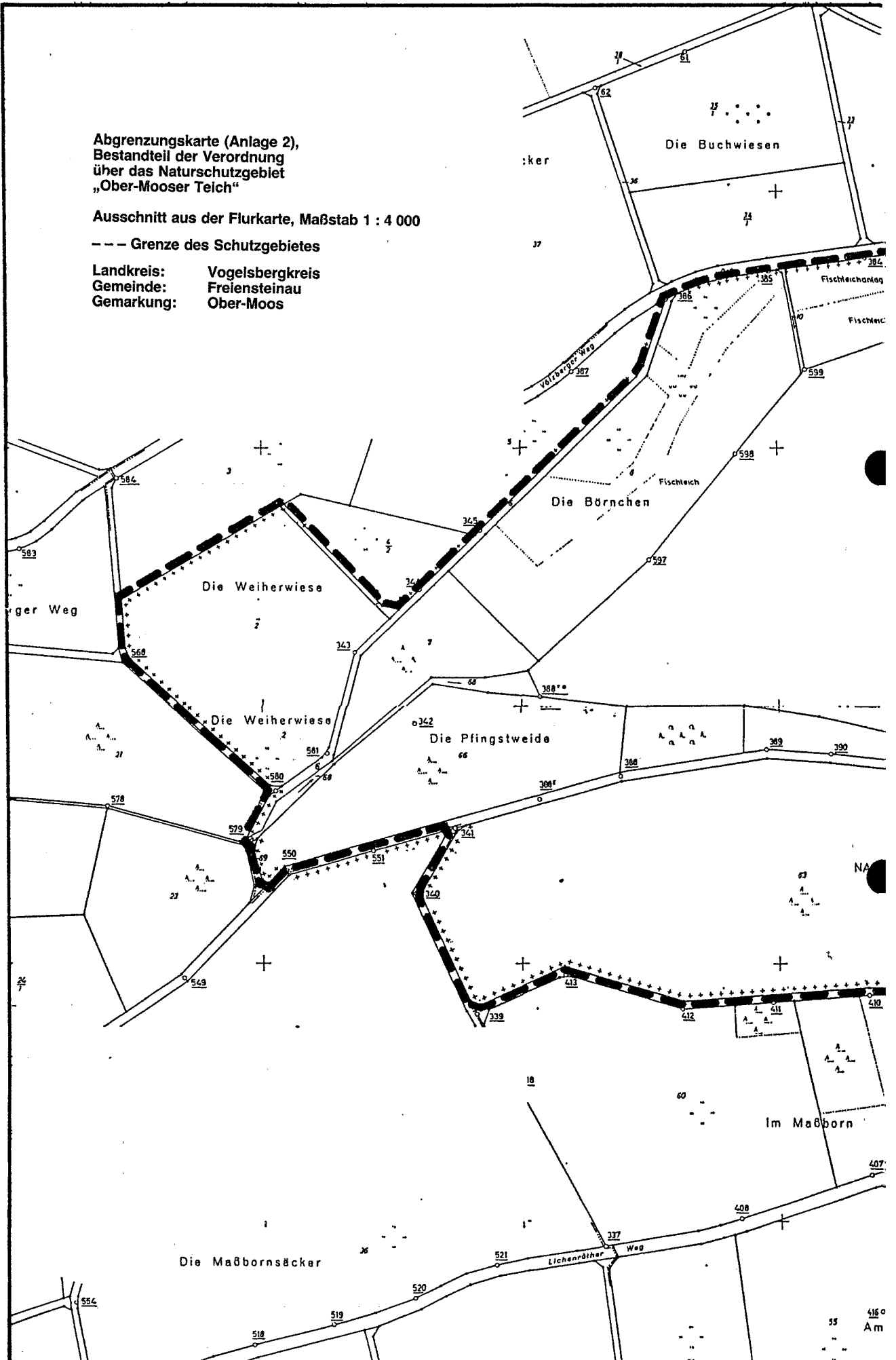
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Ober-Mooser Teich als national bedeutsames Durchzugs- und Rastareal für ziehende Wasservögel sowie als Brutgebiet bestandsgefährdeter heimischer

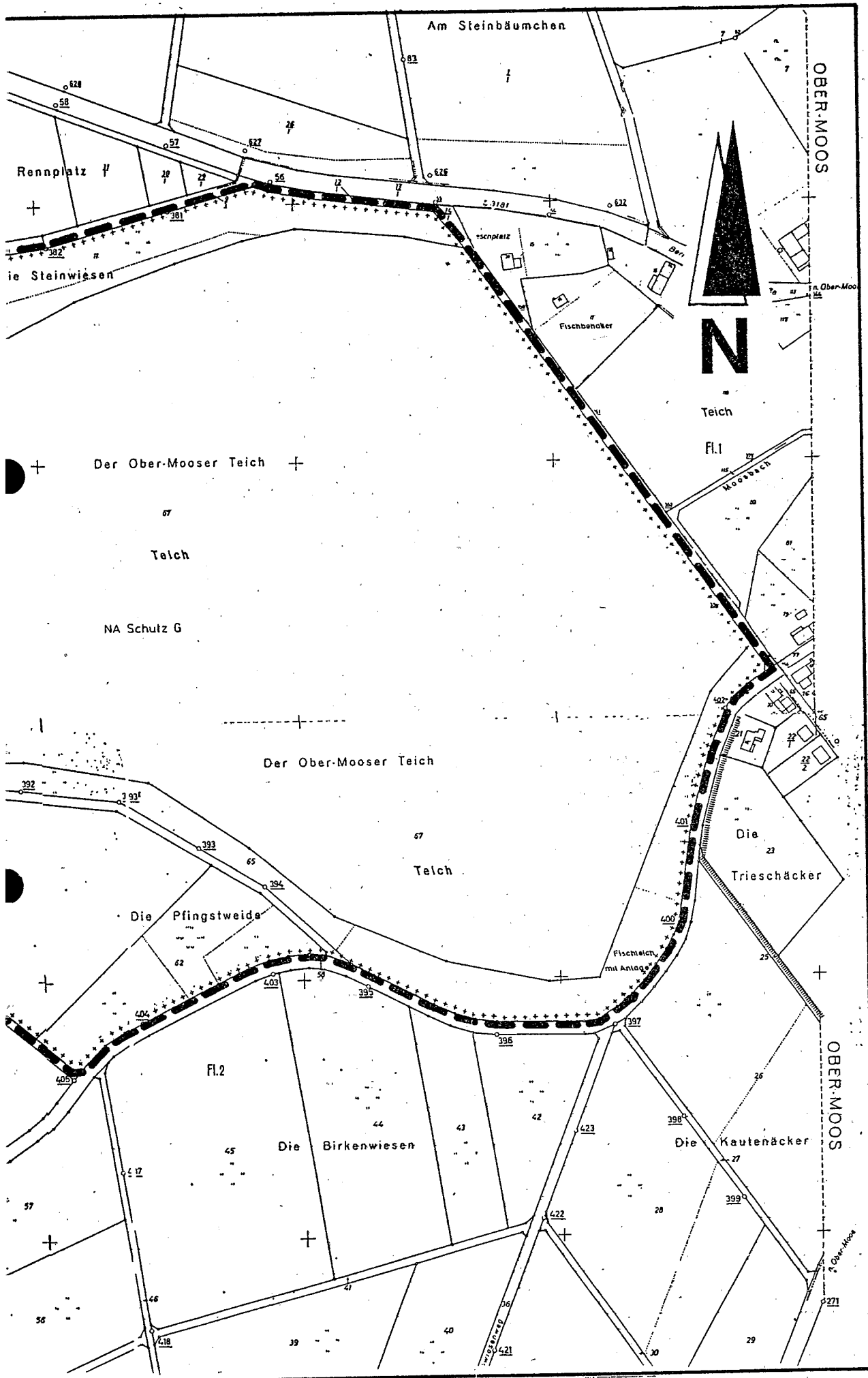
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Ober-Mooser Teich“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Gemeinde: Freiensteinau
Gemarkung: Ober-Moos





11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen, den Teichboden zu kalken, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Holz einzulagern;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Dämmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär vom 1. Juli bis 31. August und vom 16. November bis 31. Januar;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die Ergänzung und Pflege der nach Windwurf neu angelegten Laubholzbestände,
 - b) die Entnahme der noch verbliebenen Altfichten,
 - c) die Umwandlung der Fichtenstangenhölzer und sonstiger Nadelholzanzpflanzungen und der Hybridpappeln in einen naturnahen Laubmischwald unter Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
5. der Bisamfang entlang der Dämme in der Zeit vom 1. September bis 31. März und in der übrigen Zeit an dem Staudammabschnitt, an welchem keine Wasserpflanzengesellschaften vorgelagert sind, durch unbeködete, gegen Auslösung durch gründelnde Wasservögel abgesicherte Unterwasserfallen;
6. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im dreijährigen Turnus, ohne Fütterung,
 - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose auf der Grundlage des fischereibiologischen Gutachtens und entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbestandes,
 - c) die Absenkung des Wasserspiegels in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober um maximal 20 cm, jedoch um nicht mehr als 10% der Gewässerfläche.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Sümpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren, auch Fischen in geschlossenen Gewässern nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 1. Juli mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, den Teichboden kalkt, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Holz einlagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser Teich“ vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), geändert durch Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988) werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 17. Januar 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1995 S. 398

143

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Nachweis der Bildflüge in Hessen

Bezug: Mitteilung vom 11. November 1993 (StAnz. S. 3013)

Anschließend an die o. a. Veröffentlichung werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug Nr.	Fluggebiet [Gebietsgröße]	Bildmaßstab	Filmart Brennweite Format [cm]	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsart
50/93	Deponie Kalbach [2 km ²]	1:5 000	C/15/23	1. April 1993	Stereokartierung	Delta Luftbild
51/93	Zwingenberg [2 km ²]	1:2 500	C/15/23	30. März 1993	Bildpläne	Delta Luftbild
52/93	Dt. Bundesbahn [20 km ²] Stockstadt-Lampertheim	1:3 000	C/30/23	9. April 1993	Stereokartierung	Delta Luftbild

899

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1299)

Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Laboratoriums Rolf Hampe, ehemals Rheinstraße 10, jetzt: Ludwigstr. 17, 6078 Neu-Isenburg, wird bis zum

31. Mai 1990

verlängert.

Die — wie vorerwähnt — verlängerte Anerkennung umfaßt die in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten, mit Ausnahme der nachstehenden Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des o. g. Merkblattes, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
— 156-1/2	Barium
— 316	Mercaptane
— 317	Schwefelkohlenstoff
— 321-1/2	Fluorid
— 336-1	extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX)
— 671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F
— Untergruppe (Blatt 7-3) der Indexgruppe 700	die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol („BTX“)
— Untergruppe (Blatt 7-5)	aromatische Amine

Darmstadt, 15. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe
StAnz. 39/1989 S. 1988

900

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 6840 Lampertheim, wird auf ihren Antrag vom 8. Juni 1988 gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

1.1 Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nrn. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000:	Allgemeine Wasseruntersuchungen
Index-Gruppe 100:	Metallanalysen, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 123	Vanadium
Index-Nr. 156-1/2	Barium
Index-Gruppe 200:	Nichtmetalle I
Index-Gruppe 300:	Nichtmetalle II, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 321-1/2	Fluorid
Index-Nr. 336-1	EOX
Index-Nr. 336-7	POX
Index-Gruppe 400:	Gruppenbestimmungen I
Index-Gruppe 500:	Gruppenbestimmungen II, mit Ausnahme des Parameters:
Index-Nr. 523/524	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
	523 = TOC,
	524 = DOC

Index-Gruppe 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

1.2 Die Anerkennung ist befristet bis 3 Monate nach Umzug in das neu zu errichtende Labor auf dem Grundstück Behringstraße 2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Darmstadt, 19. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — 0
StAnz. 39/1989 S. 1988

901

Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Mittwoch, 4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
 - a) Vier Stellvertreter
 - b) Fünf Beisitzer
 - c) Zwei Schriftführer
5. Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
6. Vorlage des Raumordnungsberichtes — Teil I —
7. Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen um zwei „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs“ im Anschluß an die „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ (Ticona) in Kelsterbach
8. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
9. Stellungnahme der Regionalen Planungsversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HLPG zu dem Entwurf des Abfallentsorgungsplanes Hessen (Teilplan 1: Hausmüll und Abfälle der Kategorie I)

Antrag der SPD-Fraktion auf Beteiligung der Regionalen Planungsversammlung in dem Anhörungsverfahren zum Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen

10. Antrag der SPD-Fraktion zur geplanten Sondermülldeponie Mainhausen
11. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur geplanten Errichtung eines Sonderlandeplatzes in der Gemeinde Birstein, OT Ober-sotzbach
12. Verschiedenes

Darmstadt, 11. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 51 — 93 b 10/01
StAnz. 39/1989 S. 1988

902

GIESSEN**Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

„Gießener Bergwerkswald“	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552),
„Hangelstein“	vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644),
„Kümmelberg“	vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298),
„Koppe“	vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641),
„Urwaldzelle“	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521),
„Arfurter Felsen“	vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335),
„Runkeler Laach“	vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264),

- „Blockfelder am Taufstein“ vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775), vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776), vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414), vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834) vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)
- „Forellenteiche“
- „In der Breungeshainer Heide“
- „Obermooser Teich“
- „Reichloser Teich“
- „Rothenbachtich“ und „Wäldchen am Oppenrod“

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456), vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132), vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589)
- „Westspitze Dutenhofener See“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)
- „Teufelsgraben“ und „Kehnaer Trift“

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Riehl
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1988

903

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Rege-

nerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

904

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

905

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

906

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

gen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzelgen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgeannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Darmstadt als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62;
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt — untere Wasserbehörde, 6100 Darmstadt;
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt — Bauaufsichtsbehörde, 6100 Darmstadt;
4. dem Kreisgesundheitsamt des Landkreises Darmstadt — Kreisgesundheitsamt, 6100 Darmstadt;
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9;
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt;
7. dem Katasteramt Darmstadt, 6100 Darmstadt;
8. der Verwaltung der Gemeinde Jugenheim, 6104 Jugenheim;
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. 9. 1975

Der Regierungspräsident

V 14 — 79 e 04/01 (1865) — J

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 42/1975 S. 1940

1432

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ober-Mooser-Teich“, Gemarkung Ober-Moos im Vogelsbergkreis vom 3. Oktober 1975

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Ober-Moos Flur 2, Nr. 2, 4/1, 6, 7, 8, 10, 11, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 56,5370 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der topographischen Karte 5522 im Maßstab 1 : 25 000 und der Flurkarte 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannten Karten sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt.

Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — untere Naturschutzbehörde — in Lauterbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

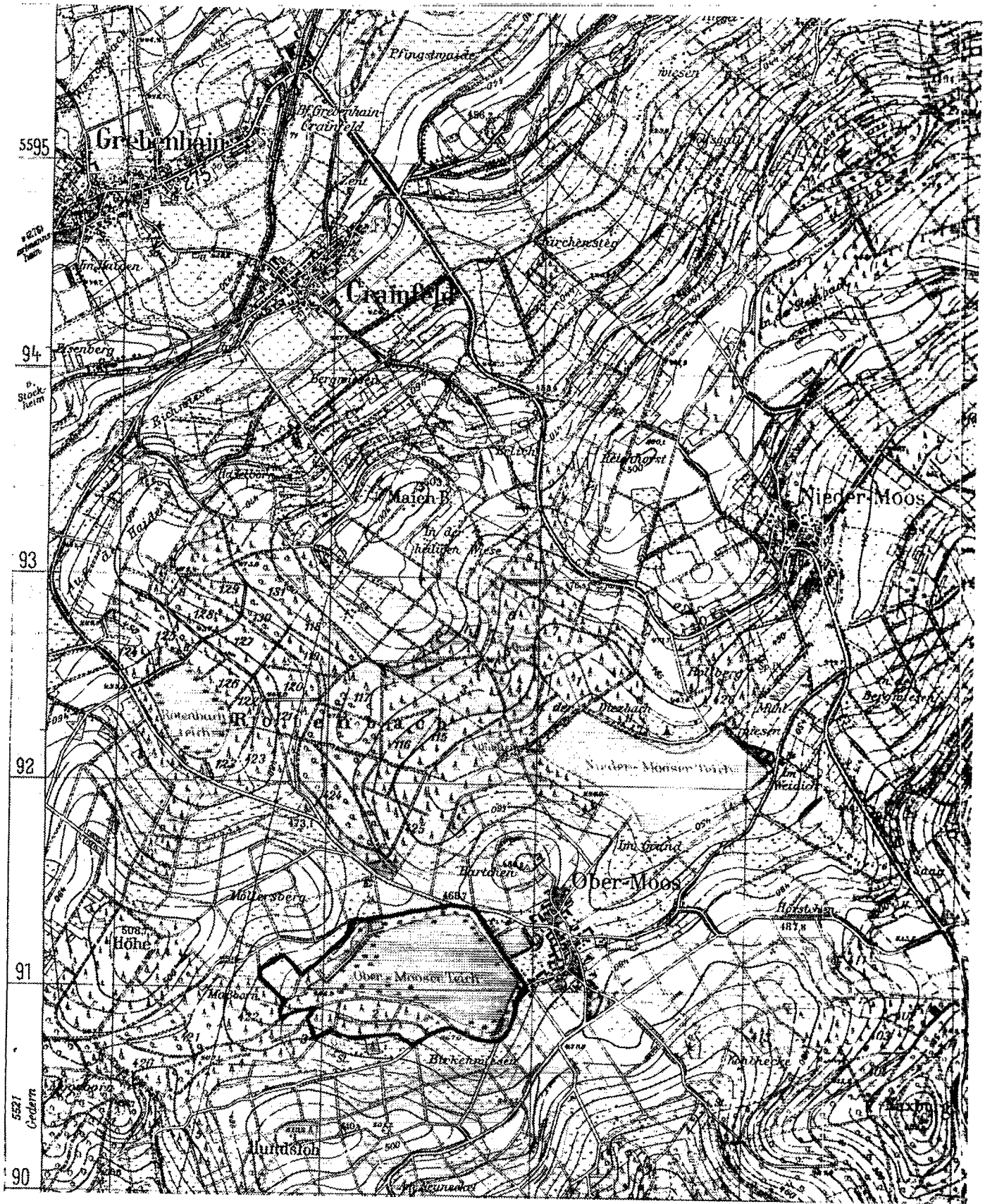
(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende, dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen einschließlich Bäumen und Sträuchern zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen oder wiederzugeben, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, ferner Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Uferzonen zu verändern;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen zu errichten, die nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes oder der ordnungsgemäßen Ausübung der Teichwirtschaft dienen;
11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen;
13. Biozide anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. September auszuüben;
16. die Sportfischerei am Ober-Mooser-Teich auszuüben;
17. die Wasserfläche zu befahren;
18. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
19. Nadelbäume in Reinkultur oder Mischwald mit einer den Bestandscharakter prägenden Nadelholzbeimischung anzubauen;
20. Nutzungsumwandlungen von Wiesen oder Weiden vorzunehmen;
21. Waren feilzubieten.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Ober-Mooser-Teich“

Darmstadt, 3. 10. 1975

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Wierscher

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bestände.

Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden zu hören;

2. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, insbesondere das Entschlammn von Verlandungen, das Anklappen der dabei anfallenden Massen in die Uferzonen, die Düngung, das Bespannen und Ablassen des Wassers, Veränderungen und Erweiterungen der Fischereianlagen;
4. die landwirtschaftliche Nutzung auf seitherige Art und in seitherigem Umfang mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 13 gemachten Einschränkung;
5. das Laufenlassen von auszubildenden Jagdhunden vom Damm aus und das Laufenlassen von Hütehunden;
6. die Ausübung der Sportfischerei vom Damm des Obermooser-Teiches aus;
7. das Befahren der Wasserfläche mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen;
8. die mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
9. die Einlagerung von Holz.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben im verwilderten Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

§ 6

(1) Die Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigten der Grundstücke und alle, denen ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1, Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer, ohne nach § 4 dazu befugt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art in ihrem Lebensraum beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;

5. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);

6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);

7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);

9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);

10. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);

11. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);

12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);

13. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. September ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. die Sportfischerei am Obermooser-Teich ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);

17. die Wasserfläche mit anderen als zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);

18. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);

19. Nadelbäume in Reinkultur oder Mischwald mit einer den Bestandscharakter prägenden Nadelholzbeimischung anbaut (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);

20. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20);

21. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 21).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die unter Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 10. 1975

**Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde**
VII/9 — 46 d 04/01

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 42/1975 S. 1943

1433

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Burgsolms

Der Rindviehversicherungsverein a. G. in Burgsolms/Wetzlar hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. August 1975 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. 9. 1975

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (17) 35

StAnz. 42/1975 S. 1945

1434

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung